

Reglement Schul- und Kindergartenabsenzen

Art. 1 Grundsatz

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich in die Schule bzw. den Kindergarten zu schicken. Der Unterricht darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

²Ist der Unterrichtsbesuch nicht möglich, muss die zuständige Lehrperson umgehend benachrichtigt werden.

Art. 2 Entschuldigungsgründe

¹Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers
- b) Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten und nahen Bezugspersonen
- c) Unpassierbare Wege

²Arzttermine sind, wenn immer möglich, ausserhalb der Unterrichtszeit zu planen.

³Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall von mehr als drei Schultagen kann die Klassenlehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴Im Falle eines längeren Krankenhausaufenthalts muss die Schulleitung informiert werden.

Art. 3 Jokertage

¹Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind während maximal 4 Halbtagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Nicht genutzte Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

²Jokertage können nicht unmittelbar vor und nach den Sommerferien, d.h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

³Die Klassenlehrperson muss von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Tage im Voraus schriftlich (Formular Jokertage) über den Bezug eines Jokertags benachrichtigt werden.

Art. 4 Urlaub

¹Gemäss Art. 28 des kantonalen Schulgesetzes kann der Schulrat pro Schuljahr einen Urlaub von maximal 15 Schultagen (30 Halbtage) für Sport- oder Vereinsanlässe, Wettkämpfe, religiöse Anlässe, wichtige familiäre Anlässe, Trainings usw. gewähren. Die Jokertage decken die ersten beiden Urlaubstage ab.

Die Kompetenzen und Fristen sind wie folgt aufgeteilt:

Urlaub	Bewilligung durch:	Frist für Einreichung:
erste 4 Halbtage	Klassenlehrpersonen	2 Tage (Formular Jokertage)
weitere 13 Tage	Schulleitung	3 Wochen (schriftliches Gesuch)

²Die Eingabefristen für Jokertage und Urlaubsgesuche sind einzuhalten. Verspätete Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Art. 5 Urlaub zu Ferienzwecken

¹Urlaub zu Ferienzwecken sind auf der Primar- und Oberstufe ausschliesslich über die Jokertage zu beziehen.

²In begründeten Fällen können von der Schulleitung einmal auf der Primarstufe und einmal auf der Oberstufe neben den zwei Jokertagen zusätzlich bis zu drei Tage Urlaub zu Ferienzwecken gewährt werden. Diese können nicht unmittelbar vor und nach den Sommerferien, d.h. bei Schulschluss bzw. Schulbeginn, bezogen werden.

Art. 6 Längere Urlaube

Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Schulinspektorat zuständig. Gesuche mit schriftlicher Begründung sind mindestens 20 Tage im Voraus beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 7 Kontrolle

Unmittelbar nach einer entschuldigter Absenz hat die Schülerin bzw. der Schüler der Klassenlehrperson einen von den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Eintrag im Absenzen-Blatt vorzuweisen.

Art. 8 Dispensation

¹Von einzelnen Lektionen können Schülerinnen und Schüler von der zuständigen Klassenlehrperson nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses oder anderen zwingenden Gründen (z.B. dringende Arztbesuche, Besuche von Beratungsstellen und Behörden usw.) dispensiert werden.

²Für regelmässige oder wiederkehrende Dispensation vom Unterricht ist das Amt für Volksschule zuständig. Entsprechende Gesuche sind beim Schulinspektorat einzureichen.

Art. 9 Aufarbeitung des versäumten Schulstoffes

Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten erkundigen sich vor oder nach einer Absenz bei den betreffenden Lehrpersonen über den nachzuholenden Schulstoff. Es liegt im Verantwortungsbereich der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern den versäumten Schulstoff aufzuarbeiten.

Art. 10 Schnupperlehren

Urlaube für Schnupperlehren fallen nicht unter die Bedingungen dieses Reglements. Sie werden im Rahmen der kantonalen Richtlinien von der Schulleitung erteilt.

Art. 11 Rechtsweg

Der Rechtsweg richtet sich nach Art. 27 des Schulgesetzes der Gemeinde Flims.

Art 12 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 68 und Art 96 des kantonalen Schulgesetzes können Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind ohne Entschuldigungsgrund nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulleitung zu melden.

Art 13 Schlussbestimmungen

¹Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden inkl. Verordnung, 21. März 2012
- Schulgesetz der Gemeinde Flims, 1. Januar 2017
- Departementsverfügung EKUD GR „Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht“, 5. Juli 2013

²Dieses Reglement ersetzt die Fassung vom 18.8.2014 und tritt auf den 01.08.2017 in Kraft.

Schulrat Flims, 07.12.2016